



[Startseite](#) [Förderprogramme](#) [Aktuelles](#) [Informationen zur Förderperiode 2018](#)

Informationen zur Förderperiode 2018

Informationen zur Förderperiode 2018

Datum 30.11.2017

Die Antragsfrist für die Förderperiode 2018 beginnt nach derzeitigem Sachstand im

Förderprogramm „De-minimis“ 2018 am 08. Januar 2018 und
Förderprogramm „Weiterbildung“ 2018 und „Ausbildung“ 2018 jeweils am 15. Januar 2018.

Im Hinblick auf den in der Förderperiode 2018 für die Förderprogramme „De-minimis“ und Weiterbildung relevanten Stichtag (01. Dezember 2017) für den Nachweis der Zulassung der schweren Nutzfahrzeuge auf den/die Antragsteller/in als Halter/in bzw. Eigentümer/in, stehen unter den nachfolgenden Links bereits die Formulare **„Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde“** für die Förderperiode 2018 zur Verfügung.

[Anlage 1 zum Erstantrag Teil A1 bzw. Teil A 2 „Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde“ 2018 \(„De-minimis“\)](#)

[Anlage 1 zum Antrag auf Förderung der Weiterbildung 2018 „Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde“](#)

Ebenfalls besteht weiterhin die Möglichkeit den Nachweis durch vergleichbare eigene Auflistungen zu erbringen, sofern diese von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bestätigt sind und die folgenden Angaben enthalten:

amtliches Kennzeichen
zulässiges Gesamtgewicht (mindestens 7,5 Tonnen)
Fahrzeugart (keine Sonderfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen)
Maßgeblicher Stichtag für alle der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrags zugrunde zu legenden Fahrzeugen ist der 01. Dezember 2017, dieser muss sich aus der Auflistung ergeben.
Fahrzeughalter

Darüber hinaus verbleibt es bei der Option, den Fahrzeugnachweis durch die Zulassungsbescheinigungen Teil I zu erbringen.

Sind Fahrzeughalter und Antragsteller/in nicht identisch, ist dem Antrag neben dem Fahrzeugnachweis ein Nachweis des Eigentums des/der Antragsteller(s)/in an den Fahrzeugen zum 01. Dezember 2017 Stichtag beizufügen. Die Eigentümereigenschaft ist durch die Vorlage einer der folgenden Unterlagen nachzuweisen:

Bestätigung des Steuerberaters
Aufstellung zum Anlagevermögen
Hinweis: Im Anlagevermögen aufgeführte gemietete, geleaste oder gepachtete Fahrzeuge sind nicht förderfähig.
durch Kaufvertragsurkunde
Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

[nach oben](#)
